

Interpellation Gächter-Berneck / Kobelt-Marbach (41 Mitunterzeichnende)  
vom 21. Februar 2006

## Fachmärkte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Oskar Gächter-Berneck und Ruedi Kobelt-Marbach stellen in einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2006 einreichten, Fragen im Zusammenhang mit Fachmärkten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Bundesgesetz über die Raumplanung regelt im Wesentlichen die Grundzüge der räumlichen Entwicklung der Schweiz. Es enthält keine konkreten Vorschriften, die den Bau von Fachmärkten grundsätzlich verhindern oder verunmöglichen.
2. Dass in der Schweiz lebende Personen im Unterschied zu früher vermehrt im Ausland einkaufen, hängt nicht in erster Linie mit Bauvorschriften oder behördlichen Auflagen zusammen, sondern mit den zum Teil erheblichen Preisunterschieden für das gleiche Produkt. Der Abbau von technischen Handelshemmnissen und die Zulassung von Parallelimporten in die Schweiz liegen in der Kompetenz des Bundes. Im Übrigen wurden bzw. werden im Rheintal in den letzten Jahren bestehende Einkaufszentren erweitert oder neu gebaut (z.B. Buchs, Mels/Sargans).

Zu ergänzen ist, dass Vorarlberg seit dem Jahr 1996 eine restriktive Zulassungspraxis für Einkaufszentren hat mit dem Ziel, die Ortszentren zu stärken. Der überwiegende Teil der neu bewilligten Vorhaben liegt in Städten oder Gemeinden mit zentralörtlich wichtigen Versorgungsfunktionen.

3. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung haben sich an den Vorgaben des Baugesetzes (abgekürzt BauG) zu orientieren. Unter anderem soll die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Gütern des täglichen Bedarfs auch ohne Motorfahrzeug möglich sein (z.B. ältere Personen, Behinderte). Solche Vorhaben müssen deshalb mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Für reine Fachmärkte werden gemäss Praxis geringere Anforderungen an die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestellt als für Einkaufszentren. Erforderlich ist allerdings, dass keine oder nur in untergeordnetem Mass Güter des täglichen Bedarfs oder mit Zentrumsfunktion angeboten werden.

Das Areal beim Autobahnanschluss Buriert verfügt heute über keine hinreichende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Es liegt auch nicht in einem Siedlungsschwerpunkt. Art. 69bis BauG verbietet die Erstellung eines Fachmarktes trotzdem nicht von vornherein. Allerdings müssten die Investoren die Kosten für Erstellung und Betrieb der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr tragen.

Einkaufszentren und Fachmärkte werden deshalb mit Vorteil dort geplant und erstellt, wo die gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln heute schon besteht oder geplant ist. An solchen Standorten sind die Kosten für die Anpassungen der Erschliessung sehr viel geringer.

4. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz enthält keine Vorschriften über den Warenmix. Die Regierung sieht deshalb keine Veranlassung, beim Bund vorstellig zu werden. Unabhängig von dieser Interpellation haben Baudepartement und Volkswirtschaftsdepartement jedoch beschlossen, die Frage des Warenmixes und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu überprüfen.